Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 1766.) Allerhöchste Kabinetsorder nebst Tarif vom 28sten Dezember 1836., betreffend die an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben.

Sie erhalten den mit Ihrem Berichte vom 18ten d. M. vorgelegten Tarif wegen der an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben von Mir vollzogen hierbei zurück. Dieser nebst Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machende Tarif soll vom 1sten Januar 1837. an bis auf weitere Bestimmung mit der Maaßgabe in Kraft treten, daß die darin enthaltenen Abänderungen der bis jetzt bestehenden Befreiungen von den Schiffahrts-Abgaben am Rhein und an der Mosel, erst am 1sten März 1837. in Ausführung zu bringen sind. Zugleich genehmige Ich die Wiederherstellung der Rhein-Zollämter zu Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort und Wesel, ertheile auch Meine Zustimmung zu Ihrem Vorschlage: Erleichterungen, welche dem diesseitigen Verkehr im Wege der Unterhandlung mit andern Rheinuferstaaten bei den Schiffahrts-Abgaben zu Theil werden möchten, durch Gewährung angemessener Gegenvortheile zu vergelten. Sie werden mit der Ausführung dieses Befehls beauftragt.

Berlin, den 28sten Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Dezember 1836.)

Tarif
der Schiffahrts-Abgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel erhoben werden.

A. An der Elbe,

wird an Schiffahrts-Abgaben, wie solche durch die Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821. und durch spätere Vereinbarungen bestimmt sind, erhoben:

a) eine Rekognitionsgebühr von jedem Fahrzeuge, welches die Zollstätten zu Mühlberg oder Wittenberge passirt, nach Maaßgabe der Lasten, welche dasselbe tragen kann,

	zu Mühlberg				zu Wittenberge			
	Conventionsgeld.		oder Preußisch Geld.		Conventionsgeld.		oder Preußisch Geld.	
1) von einem beladenen Fahrzeuge	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	Sgr.
1ster Klasse, oder unter 10 Hamburger Last à 4000 Hamburger Pfund, oder $10\frac{5}{14}$ Preußische Last Ladungsfähigkeit . . .	—	8	—	$10\frac{1}{2}$	1	—	1	$1\frac{1}{2}$
2ter Klasse, oder von 10 bis unter 25 Hamburgische oder $25\frac{25}{28}$ Preußische Last	—	16	—	21	2	—	2	3
3ter Klasse, oder von 25 bis unter 45 Hamburgische oder $46\frac{17}{28}$ Preußische Last	1	—	1	$1\frac{1}{2}$	3	—	3	$4\frac{1}{2}$
4ter Klasse, oder von 45 Hamburger Last und mehr	1	8	1	12	4	—	4	6

2) Unbeladene Fahrzeuge und wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt:

bei der 1sten Klasse 10 Hamburger Centner oder 10 Centner 60 Pfund Preuß.
= = 2ten = 20 = = = 21 = 10 = =
= = 3ten = 30 = = = 31 = 70 = =
= = 4ten = 40 = = = 42 = 20 = =

zahlen ein Viertel der vorstehenden Gebühr.

3) Von Schiffen, welche nur Reisende und deren Reisegepäck führen, wird bloß die volle Rekognitionsgebühr erhoben.

4) Von Schiffen, welche von Schnackenburg und Gegend abwärts, oder von der Mecklenburgischen Gränze aufwärts bis Schnackenburg gehen, ist die Rekognitionsgebühr nach den Sätzen zu erheben, die zu Mühlberg gelten.

5) Frei von der Rekognitionsgebühr sind:

a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne;

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiff gehören und nicht zum Waarentransport dienen.

	Vom Hamburger Centner in Conventionsgeld.		Nach vom Preuß. Centner in Preuß. Gelde.	
	gGr.	Pf.	Sgr.	Pf.
b) Der Elbzoll vom Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Satze:				
1) für die ganze Strecke von der Gränze gegen das Königreich Sachsen bis zur Gränze gegen Hannover und Mecklenburg	13	8	17	$\frac{14}{100}$
2) für die Theilstrecke, wenn eine Ladung bloß durchgeführt wird, von Schnackenburg bis zur Gränze gegen Mecklenburg	1	4	1	$7\frac{92}{100}$

Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Elbzolls für

Amboſſe;
Anker;
Anis;
unausgelaugte Asche;
Bier, mit Ausnahme des fremden;
Blei;
Bleierz;
Bohnen;
Bolus;
Bomben;
Bombenmörser;
Eisenblech, ohne Unterschied;
Eisendraht;
Erbsen;
Erz;
Fenchel;
Geflügel;
Gerste;
Glas, ohne Unterschied;
Glasgalle;
Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten;
Gußeisen;
Grobe Gußeisenwaaren;
Hafer;
Hanfsaamen;
Hirse;
Holzkohlen;
unverarbeitete Hornspitzen und Hornplatten;
Kanonen;
Kienruß;
Knoppern;
Korn (Roggen);
weiße, schwarze und rothe Kreide;
Küchensalz;
Kümmel;
eiserne Kugeln;
Lafetten;
Linsen;
Lohrinde (Borke);
rohen Marmor;
Mehl von allen Getreidearten;
metallische Mineralerde;
Mineralwasser;
Münzkrätze;
gegossene eiserne Nägel;
Ocker;
Oelkuchen;
Pech;
marmorne und dergleichen Platten;
Rindshörner und Füße;
Rothstein;
Rübsaat und
Saamen aller Art;
Sauerkraut;
See- und Steinsalz;
feine Schleif- und Wetzsteine;
Schweineborsten;

Spelz;
geschmiedetes Stangeneisen;
Theer;
Tripel;
Wachholderbeeren;
Weizen;
Wicken;

2) auf ein Fünftel des Elbzolls für

gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth; so wie gröbere Korbsorten von Baumwurzeln u. s. w. zu Fustagen;
leere Fässer, Kisten und Tonnen;
gedörrte Früchte (Backobst);
gedörrte Hagebutten;

3) auf ein Zehntel des Elbzolls für

Bau- und Nutzholz;
Blut von Schlachtvieh;
frische Butter;
Eier;
altes Eisen;
frischen Käse;
Knochen;
Laugenfluß;
Milch;
Schmelztiegel aller Art;
gemeines Steingeschirr;
Töpferwaaren;

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls für

Braunkohlen;
Brennholz;
Busch aller Art;
Cichorienwurzeln;
Dach- und Stuhlrohr und Schilf;
Eicheln;
Faschinen;
frische Früchte (Obst);
frisches Gemüse;
Gras und Heu;
Gips;
Kalk;
Nüsse aller Art;
Seegras;
Stroh;
Torf;
Weintrauben;
Wellen (Brandbusch);
eßbare Wurzeln;

5) auf ein Vierzigstel des Elbzolls für

Alaun und Vitriolstein;
ausgelaugte Asche;
Dachschiefer;
Drusen (Trester);
Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln ꝛc.;
rückgehendes Floßgeräth;
Gallmeistein;
Glas- und Topfscherben;
Kalkstein;
Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein;
zu Wasser zurückgehende Leinpferde;
Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß);
Mühlsteine;
Pfeifenerde;
Pflastersteine;
Sand- und Bruchsteine aller Art;
gemeiner Steinkies;
Steinkohlen;
Thon;
Töpfer- und Walkererde;
Tuffstein;
gebrannte und Luftziegel;
Ziegelcement;

Frei

Frei von Elbzoll sind:

a) die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermangelung solcher sind frei: die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

bei Fahrzeugen unter 10 Last Ladungsfähigkeit	 1	Schock,
" " von 10 bis unter 25 Last	 2	"
" " " 25 " " 45 "	. . . . $2\frac{1}{2}$	"
" " " 45 und mehr Last	 3	"

b) Reisende und deren Reisegepäck;

c) die Reiseviktualien der Schiffer, die nicht im Manifest stehen und besonders bestimmte Quantitäten nicht übersteigen.

Im Allgemeinen aber gelten in Bezug auf den Elbzoll folgende nähere Bestimmungen:

1) Von Waaren, welche bloß innerhalb Landes auf der Elbe transportirt, oder im freien Verkehr befindlich, aus dem Inlande stromwärts ausgeführt, oder mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Versteuerung gleich beim Gränzeingange oder erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Elbzoll erhoben.

2) Waaren, welche im steuerlich freien Verkehr aus dem Königreich Sachsen oder aus den Anhaltischen Herzogthümern elbwärts in das Preußische Gebiet gelangen, bleiben von der Entrichtung des Elbzolls frei, ohne Unterschied, ob die gedachten Güter im Lande ausgeladen oder weiter ins Ausland transportirt werden.

3) Waaren, welche elbwärts über Wittenberge eingehend zum Verbleib in den Anhaltischen Herzogthümern oder im Königreich Sachsen bestimmt sind, entrichten:

   a) wenn sie nach dem Königreich Sachsen bestimmt sind, und die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet ohne Löschung und Lagerung der Ladung erfolgt, ein Viertel des konventionsmäßigen Elbzolls, wogegen

   b) bei der Bestimmung nach den Anhaltischen Herzogthümern allgemein, und bei der Bestimmung nach dem Königreich Sachsen, insofern als dieselbe mit der Löschung und Lagerung der Ladung in einem Preußischen Elbhafen verbunden ist, die gänzliche Freiheit vom Elbzoll eintritt.

4) Von denjenigen Waaren endlich, welche, über Wittenberge elbwärts eingehend, nach erfolgter Löschung und Lagerung der Ladung in einem Preußischen Elbhafen, weiter nach Böhmen elbwärts durchgeführt werden, wird ein Viertel an dem konventionsmäßigen Elbzoll erlassen.

B. an der Weser

wird der Weserzoll, wie solcher in der Weserschiffahrts-Akte vom 22sten Novem-

November 1823. und späteren Vereinbarungen bestimmt ist, vom Bruttogewicht der Ladung im vollen Satze erhoben:

	Vom Bremer Schiffspfund in Konvent.-Geld		Macht vom Preußischen Centner in Preußischem Gelde	
	gGr.	Pf.	Sgr.	Pf.
a) in Beverungen, für die Strecke vom Eintritt der Weser in das Preußische Gebiet, oberhalb Beverungen, bis zu ihrem Austritt aus demselben, unterhalb Höxter	...	9	...	$4\frac{6}{100}$
b) in Minden, für die Strecke vom Wiedereintritt der Weser in das Preußische Gebiet, oberhalb Vlotho, bis zu ihrem Wiederaustritt aus demselben, unterhalb Schlüsselburg	2	$11\frac{1}{4}$	1	$3\frac{92}{100}$

Für nachstehende Gegenstände wird nur erhoben:

1) die Hälfte für

Alaun;
Anis;
Blut;
Eier;
Eisenblech;
Eisenwaaren bei der Fahrt stromabwärts;
rohe Erze, mit Ausschluß von Bleierz, Gallmei und Zinnober;
Farbenerden;
Farbenhölzer;
Feuerschwamm und Zunder;
lebendige und grüne Fische;
leinenes Garn;
Gartengewächse, mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln;
Harz;
Kienruß;
ganze und gemahlene Kreide;
Kümmel;
Leinsaat;
Mehl;
Milch;
trockenes Obst;
Pech;
Schmirgel;
Stärke;
Stuhlrohr;
Theer;
Tripel;
Vitsbohnen;
außerdem auch für
Essig, Küchensalz, Leinwand } aus einem der an dem Weserzoll theilnehmenden Staaten.

2) das Viertel für

Perl-, Waid- und Potasche, auch Aschenkalk;
Blei;
Bleierz;
Bohnen, außer Vitsbohnen;
Bolus;
Bomben;
Borsten;

Braun-

Braunstein;
ganze und gemahlene Eichenborke;
Stabeisen;
Gußeisen, in Gänsen und Masseln;
Eisendraht;
Erbsen;
Getreide aller Art;
Glasgalle;
Glätte;
Graupen;
Gries;
Grütze;
Hirse;
Holzkohlen;
Kanonen;
leere Kisten und Fustagen;
Knicker;
eiserne Kugeln;
Linsen;
Malz;
rohen Marmor;
Mennig;
Metallerden;
Bombenmörser;
Muschelkalk;
frisches Obst;
Ocker;
Potloth (Reißblei);
Rappsaat und alle Rübölkörner;
Schilf und Dachrohr;
Schmelztiegel;
Seegras;
gemeine Töpferwaaren;
Wicken;
außerdem auch für Glas aller Art, aus einem der an dem Weserzoll theilnehmenden Staaten.

3) das Achtel für

unausgelaugte Asche;
Bau- und zugeschnittenes Nutzholz aller Art, mit Ausschluß des geringer tarifirten Holzes und der dem vollen Satze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler;
altes Eisen;
Gras;
Heu;
grobe Holzwaaren;
Kalk und Gips;
Kandiskistenbretter;
Kartoffeln;
Oelkuchen;
Packmatten von Schilf und Bast;
Pfeifenerde;
Soda;
Stroh;
Thon;
Traß und Cement;
Wachholderbeeren.

4) Das Vierundzwanzigstel für

ausgelaugte Asche;
Auster- und Muschelschaalen aller Art;
Braun- und Steinkohlen;
Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, Bandholz für Böttcher, und Ruthenholz für Korbmacherarbeiten;
Birkenbesen und Handbesen;
Dachschiefer;
Dünger;
gemeine Erde, Sand und Kies;
Flaschenkeller;
Glasscherben;
Mergel;
Mühl-, Schleif-, Solinger-, behauene und unbehauene Bruch- und Feldsteine aller Art;
desgleichen aus gemeinem Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine u. s. w.
Torf;
gebrannte Ziegel.

Von

	Conventionsgeld	oder in preuß. Gelde.
	Pfennige.	Pfennige.
Von lebenden vierfüßigen Thieren für das Stück	4	$5\frac{1}{4}$
Von lebenden Vögeln für das Stück	1	$1\frac{5}{16}$
Von Bäumen zum Verpflanzen für das Schock an jeder Empfangsstätte.	4	$5\frac{1}{4}$

Leere Schiffe, imgleichen die im Manifeste nicht angegebenen Reiseviktualien der Schiffer in verhältnißmäßigen Quantitäten, die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal zugerichteten Bretter oder, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1 Schock bei Schiffen unter 10 Last;
2 = = = von 10 bis unter 25 Last, und
$2\frac{1}{2}$ = = = von größerer Ladungsfähigkeit,

sind gänzlich frei.

Im Allgemeinen aber gelten noch folgende nähere Bestimmmungen:

1) Von Waaren, welche bloß innerhalb Landes auf der Weser transportirt, oder, im freien Verkehr befindlich, aus dem Inlande stromwärts ausgeführt, oder mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird, ohne Unterschied, ob die Versteuerung gleich beim Gränzeingange oder erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Weserzoll erhoben.

2) Waaren, welche aus dem Gebiet des Kurfürstenthums Hessen im steuerlich freien Verkehr auf der Preußischen Weserstrecke durchgeführt, oder welche, umgekehrt, durch das Preußische Gebiet weserwärts mit der Bestimmung zur Ausladung innerhalb des Kurfürstlich-Hessischen Gebiets durchgeführt werden, bleiben von der Entrichtung des Weserzolls befreit.

C. Am Rhein

wird an Schifffahrtsabgaben, wie solche durch die Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831. und durch spätere Vereinbarungen bestimmt sind, erhoben:

I. ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen nach Maaßgabe ihrer Ladungsfähigkeit, an denjenigen der nachbenannten Rheinzollstellen, bei welchen sie vorbei- oder von welchen sie abfahren, und zwar:

a) abwärts, zu Koblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort und Wesel;

b) aufwärts, zu Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Köln, Linz, Andernach und Koblenz.

Für

Für ein Fahrzeug von Centnern zu 50 Kilogrammen	oder Preußischen Lasten zu 4000 Pfund.	mit Fr.	Cent.	oder in Preuß. Gelde. Rthlr.	Sgr.
50 und unter 300	$1,\frac{34}{100}$ und unter $8,\frac{02}{100}$	—	10	—	$\frac{3}{4}$
300 ″ ″ 600	$8,_{02}$ ″ ″ $16,_{04}$	—	90	—	7
600 ″ ″ 1000	$16,_{04}$ ″ ″ $26,_{73}$	1	83	—	$14\frac{1}{2}$
1000 ″ ″ 1500	$26,_{73}$ ″ ″ $40,_{09}$	3	—	—	24
1500 ″ ″ 2000	$40,_{09}$ ″ ″ $53,_{45}$	4	50	1	6
2000 ″ ″ 2500	$53,_{45}$ ″ ″ $66,_{81}$	6	—	1	18
2500 ″ ″ 3000	$66,_{81}$ ″ ″ $80,_{18}$	7	50	2	—
3000 ″ ″ 3500	$80,_{18}$ ″ ″ $93,_{54}$	9	—	2	12
3500 ″ ″ 4000	$93,_{54}$ ″ ″ $106,_{90}$	10	50	2	24
4000 ″ ″ 4500	$106,_{90}$ ″ ″ $120,_{27}$	12	—	3	6
4500 ″ ″ 5000	$120,_{27}$ ″ ″ $133,_{63}$	13	50	3	18
5000 und darüber	$133,_{63}$ und darüber	15	—	4	—

II. Der Rheinzoll vom Bruttogewicht der Ladung und zwar zum vollen Satze.

	Für den Centner von 50 Kilogrammen. Centimes.	Decimill.	Macht für den Preuß. Centner in Preuß. Gelde. Sgr.	Pf.
a) abwärts bei den Rheinzollämtern zu				
1. Koblenz	5	50	—	$5\frac{43}{100}$
2. Andernach	3	10	—	$3\frac{06}{100}$
3. Linz	11	80	—	$11\frac{66}{100}$
4. Köln	11	60	—	$11\frac{46}{100}$
5. Düsseldorf	7	40	—	$7\frac{31}{100}$
6. Ruhrort	7	30	—	$7\frac{21}{100}$
7. Wesel	10	30	—	$10\frac{17}{100}$
b) aufwärts bei den Rheinzollämtern zu				
1. Emmerich	15	50	1	$3\frac{31}{100}$
2. Wesel	11	—	—	$10\frac{87}{100}$
3. Ruhrort	11	10	—	$10\frac{96}{100}$
4. Düsseldorf	17	40	1	$5\frac{19}{100}$
5. Köln	17	70	1	$5\frac{48}{100}$
6. Linz	4	70	—	$4\frac{64}{100}$
7. Andernach	8	30	—	$8\frac{20}{100}$
8. Koblenz	16	09	1	$3\frac{89}{100}$

III. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Rheinzolls für:

Asche (unausgelaugte), Grätze von Gold- und Silberarbeit;
Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Lithographirsteine, Schleifsteine, Marmorplatten;
Bierhefe, Weinhefe, Drusen;
Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind;
Eichenrinde, Lohrinde;
Eisen (altes);
Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend;
Galmei-Erz;
Gelbwurzel;
Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art;
Getreide aller Art;
Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen;
Hornstücke, Hornschuhe;
Knochen;
Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge;
Malz;
Marienglas;
Mehl, Gries und Grütze aller Art;
Pech und Mineralkitt;
Rothstein, Röthel;
Sämereien aller Art (sémences et graines de tout espèce);
Salzpottasche;
Salz;
Schmirgel, Amarillsteine;
Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation;
Theer und Mineraltheer;
Wau oder Waid.

2) auf ein Zwanzigstel des Rheinzolls für:

Alaun (Stein und Erde);
Artillerie-Requisite, Munition zum Militairgebrauch;
Brennholz aller Art, und Kohlen, daraus Wellen und Reisig;
Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe die Viertel Gebühr);
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel;
Geviß, Steinkohlen;
Gips;
Hornschabsel;
Kalk;
Leien oder Schiefersteine;
Leimleder (nasses);
Lohkäse (Lohkuchen);
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen;
Muschelschalen (gemalene);
Ochsenblut;
Reifstangen von Weiden;
Rohr für Tüncher;
Sägemehl;
Salzabgang;
Salzlauge;
Salzwasser;
Schweineborsten (Abgang von) zu Salmiakfabriken;
Schwerspath (unverpackt);
Seifenfluß;
Steinernes Geschirr;
Töpferwaaren (gemeine);
Torf, Torfkohlen;
Tuffsteine (gemalene und ungemalene);
Vitriolsteine.

3) Von Bau- und Nutzholz wird der Rheinzoll nach kubischem Maaße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder $32\frac{346}{1000}$. Preußische Kubikfuß.

a) Für Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz.

aa) abwärts, so viel wie von vier Centnern nach den Sätzen unter II a.

bb) aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach den Sätzen unter II b.

b) Für Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz;

α) abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach den Sätzen unter II a.

β) aufwärts, so viel wie von einem und einem Viertel Centner nach den Sätzen unter II b.

4) Folgende Artikel, als:

Bausteine (gebrochene), Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine;
Besen;
Butter (frische);
Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Gips, Mergel ꝛc.;
Eicheln zur Saat und zur Mast;
Eier;
Erde (gemeine), wie Sand, Lehm, Kies ꝛc.;
Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem; Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten;
Faschinen zu Wasserbau, Weidensetzlinge;
Fische (lebende);
Floß- und Schiffsgeräthschaften;
Futterkräuter, Heu ꝛc.;
Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben;
Geflügel;
Knochenabgänge;
Knochenmehl (NB. zahlt die Zwanzigstel-Gebühr, wenn diese sich geringer herausstellt);
Milch;
Moos;
Obst (frisches), auch Nüsse in Schaalen;
Pflastersteine;
Schilf;
Stroh, Spreu, Stoppeln;
Thiere (lebende);

sind in Folge einer, in der Sitzung der Rheinschiffahrts-Central-Kommission vom 5. Juli d. J. getroffenen Vereinbarung vom Rheinzolle frei.

Nächstdem gelten:

IV) wegen der Erhebung des Rekognitionsgeldes und des Rheinzolles, jedoch mit Ausschluß der Stromstrecke von Koblenz bis Kaub, noch folgende besondere Bestimmungen und Ausnahmen:

1) Bei dem direkten Durchgange kann das Rekognitionsgeld abwärts, für die sieben Zollstellen von Koblenz bis Wesel, zu Koblenz, aufwärts, für die acht Zollstellen von Emmerich bis Koblenz, zu Emmerich entrichtet werden.

2) Eben so ist es gestattet:

a) bei der Einfahrt abwärts über Koblenz und aufwärts über Emmerich, mit der Bestimmung nach einem Rheinhafen, oder andern

Orte, innerhalb der Rheinstrecke zwischen beiden vorgenannten Zollstellen; ferner:

b) bei der Abfahrt von einem solchen Hafen oder Orte, abwärts über Emmerich und aufwärts über Koblenz hinaus, und endlich

c) bei der Binnenfahrt innerhalb der Rheinstrecke zwischen Koblenz und Emmerich,

das Rekognitionsgeld in dem Falle a für die bis zum Bestimmungs-Orte zu passirenden Zollstellen, gleich beim Eingange zu Koblenz oder Emmerich; in dem Falle b, für die bei dem Ausgange über Koblenz oder Emmerich zu passirenden Zollstellen, erst bei diesen letztgenannten Rheinzollämtern; in dem Falle c aber, für die bei der Binnenfahrt zu passirenden Zollstellen, bei dem Rheinzollamte des Abfahrtsortes oder bei dem zunächst berührten zu entrichten.

3) Bei der Binnenfahrt auf der Rheinstrecke zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser beiden Zollstellen, bleiben alle inländischen und, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, für jetzt alle Fahrzeuge der Unterthanen von Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt vom Rekognitionsgelde befreit.

4) Die Bestimmungen unter 1 und 2, nach welchen das Rekognitionsgeld, sowohl bei dem direkten Durchgange, als bei der Einfahrt nach einem Rheinhafen oder andern Orte, gleichwie bei der Abfahrt aus einem solchen, über Emmerich und Koblenz hinaus; oder aber bei der Binnenfahrt zwischen beiden vorgenannten Rheinzollstellen, für die ganze zu passirende Strecke, nach Verschiedenheit der Fälle, gleich bei der Einfahrt, beim Ausgange, oder bei dem Rheinzoll-Amte des Abfahrtsortes oder dem zunächst belegenen, entrichtet werden kann, finden ebenmäßig auch auf die Erlegung des Rheinzolls Anwendung.

5) Wenn bei der zollpflichtigen Waaren-Durchfuhr in den unter Nr. 3. bezeichneten Fahrzeugen auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel, ein Umschlag der Waaren in den Häfen am Rhein eintritt, so wird der Rheinzoll nicht beim Eingange, sondern erst beim Ausgange an der letzten Rheinzollstelle, also abwärts bei dem Rheinzoll-Amte zu Emmerich, aufwärts bei dem Amte zu Koblenz erhoben.

6) Von Gegenständen, welche in den vorgedachten Fahrzeugen aus dem freien Verkehr des Inlandes stromwärts ausgeführt, oder bloß innerhalb Landes auf dem Rhein transportirt, oder aber, sei es unmittelbar vom Auslande oder mit Vorbehalt des noch zu erledigenden Steuer-Anspruchs unter Steuer-Kontrolle aus zollvereinten Staaten, mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Erlegung der tarifmäßigen Landes-Abgaben von demselben gleich beim Eingange an der Grenze, oder aber erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Rheinzoll erhoben. Dieselbe Befreiung genießen Ruhrkohlen beim Ausgange über Emmerich ausnahmsweise, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Fahrzeuge, in welchen diese Ausfuhr stattfindet.

7) Ferner sind vom Rheinzolle befreit alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, die nicht überseeischen Ursprungs sind, welche in Fahrzeugen, wie solche unter Nr. 3., 5. und 6. bezeichnet worden, rheinabwärts aus den oberhalb Koblenz belegenen Preußischen Landestheilen, aus den Königlich Baierischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badenschen, Großherzoglich Hessischen Landen und aus dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt ein- oder durchgeführt werden.

8) Wenn bei der Waaren-Durchfuhr nur ein Theil der Preußischen Rheinstrecke benutzt wird, sei es, daß die Waaren zu Lande eingehen und rheinwärts, jedoch in den vorgedachten Fahrzeugen (Nr. 3., 5. und 6.) ausgehen, oder daß die Einfuhr stromwärts in den mehrerwähnten Fahrzeugen, die Ausfuhr aber auf Landwegen erfolgt, so wird der Rheinzoll nur in den Fällen erhoben, in welchen der Waaren-Eingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Rheinufers stattfindet, und zwar beim Ausgange stromwärts vom Ausgangs-Amte; beim Ausgange landwärts aber von dem Rheinzoll-Amte im Hafenplatze.

9) Ladungen, welche rheinabwärts über Koblenz eingehen und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Koblenz ausgehen, sind für die Rheinstrecke vom Rheinzollamte zu Koblenz bis zur Mosel vom Rheinzoll frei.

Den betheiligten Oberbehörden bleibt die Feststellung der erforderlichen Kontrollen zur Versicherung der Nationalität der Fahrzeuge und des sonstigen Ausweises vorbehalten, an welche die Befreiungen unter III. Nr. 3. und 5. bis 8. geknüpft sind.

D. An der Mosel

wird an Schiffahrtsabgaben erhoben:

a) ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über Trier ein- und ausgehen, zu dessen Ermäßigung jedoch der Finanz-Minister in den geeigneten Fällen ermächtigt ist, nach folgenden Sätzen:

Von einem Fahrzeuge dessen Ladungsfähigkeit beträgt:			
in Centnern zu 50 Kilogrammen.	in Preuß. Lasten zu 4000 Pfund.	Rtl.	sgr.
50 und unter 300	$1\frac{34}{100}$ und unter $8\frac{02}{100}$	—	3
300 „ „ 600	8,02 „ „ 16,04	—	25
600 „ „ 1000	16,04 „ „ 26,73	1	20
1000 „ „ 1500	26,73 „ „ 40,09	2	20
1500 und darüber.	40,09 und darüber.	4	—

Anmerk. Beladene Fahrzeuge, die über Trier ein- und über Koblenz ausgehen, oder umgekehrt, über Koblenz ein- und über Trier ausgehen, sind von diesem Rekognitionsgelde frei.

 b) der

b) der Moselzoll von dem Bruttogewicht der Ladung und zwar zum vollen Satze:

	Für den Centner von 50 Kilogrammen.		Macht für den Preuß. Centner.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
α. abwärts bei dem Mosel-Zollamte zu Trier	3	6	3	$7\frac{42}{100}$
β. aufwärts, bei dem Mosel-Zollamte zu Koblenz	2	4	2	$4\frac{81}{100}$

Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Moselzolls:

für diejenigen Artikel, welche nur mit einem Viertel des Rheinzolls belegt sind;

2) auf ein Zwanzigstel des Moselzolls:

für diejenigen Artikel, welche beim Rheinzoll auch nur mit einem Zwanzigstel belegt sind;

3) Von Bau- und Nutzholz wird der Moselzoll nach kubischem Maaße erhoben und zwar vom Kubikmeter oder $32\frac{346}{1000}$ Preuß. Kubikfuß:

aa. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, das Dreifache der Sätze unter b.,

bb. Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz,

das Ein- und einhalbfache der Sätze unter b.,

4) diejenigen Artikel, welche vom Rheinzoll frei sind, erlegen auch keinen Moselzoll,

5) die besondern Befreiungen vom Rheinzoll finden in gleicher Art auch auf den Moselzoll Anwendung.

Berlin, den 28sten Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

